



Sportordnung des Kendo Verband Ost e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung gilt für eigene Veranstaltungen des Kendo Verband Ost e.V. (KenVO) sowie im Verhältnis des KenVO zu seinen Mitgliedsvereinen bzw. deren Mitgliedern. Soweit Regelungen des Deutschen Kendobund e.V. (DKenB) im Widerspruch zu Regelungen dieser Sportordnung stehen, gehen die Regelungen des DKenB dieser Sportordnung vor, soweit Belange des DKenB betroffen sind. Soweit die Sportordnung finanzielle Angelegenheiten berührt, gilt die Kosten- und Gebührenordnung des KenVO.

§ 2 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Sportordnung gelten für den Sportverkehr des KenVO. Die Kendo-Wettkampffregeln und die Kendo-Kampfrichterregeln sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Altersklasseneinteilung

Die Altersklasseneinteilung der Kinder, Jugendlichen und Junioren regelt die Jugendordnung des DkenB.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

An den Veranstaltungen des KenVO können nur Sportler/innen teilnehmen, die einen gültigen Kendo-Pass vorweisen können.

§ 5 Ausschreibungen

Für alle offiziellen Veranstaltungen des KenVO ist die Ankündigung durch Ausschreibung erforderlich. Die Veranstaltung soll im Fachorgan, soweit der KenVO ein eigenes unterhält, veröffentlicht werden.

Die Ausschreibungen sollen die folgenden Punkte a bis i enthalten:

- a. Name des Veranstalters
- b. Name des Ausrichters
- c. Ort, Datum, Zeit
- d. Bezeichnung der Veranstaltung
- e. Austragungsmodus
- f. Meldegeld
- g. Meldeschluss
- h. Sportliche Leitung
- i. Meldeberechtigter

§ 6 Sportausrüstung

Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Sportausrüstung verantwortlich. Die Prüfung und Zulassung der Shinai obliegt dem Veranstalter.

§ 7 Erste Hilfe

Die medizinische Betreuung muss bei allen KenVO-Veranstaltungen sichergestellt sein. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass ein Arzt erreichbar ist, von der Veranstaltungsstätte aus der Notruf getätigt werden kann sowie Erste-Hilfe-Material (z.B. Verbandskasten) vorhanden ist.

§ 8 Doping

Doping ist verboten

§ 9

Bei Turnieren auf dem Gebiet des KenVO sind grundsätzlich die Wettkampf- und Kampfrichterregeln nebst ergänzenden Wettkampf- und Kampfrichterregeln des DKenB anzuwenden, hilfsweise die Kendo Shiai - Shinpan - Unei Yohryo no Tebiki der Alljapanischen Kendo-Federation (AJKF/ZNKR) in der englischen Übersetzung (AJKF Shinpan Guide). Soweit Jugendliche startberechtigt sein sollen, gilt die Jugendordnung des DkenB. Soweit der



Veranstalter hiervon abweichen möchte, hat er die Abweichungen in der Ausschreibung des Turniers bekannt zu geben. Es ist bei Turnieren ein Exemplar der Wettkampf- und Kampfrichterregeln nebst ergänzenden Wettkampf- und Kampfrichterregeln für alle Beteiligten zugänglich auszulegen. Selbiges gilt, soweit der Veranstalter abweichende Regelungen anwenden möchte.

§ 10 Landeskader

Der KenVO nominiert Teilnehmer an offiziellen Wettkämpfen des DKenB, soweit eine Anmeldung durch den Landesverband vom DKenB gefordert wird.

Zum Zweck der Auswahl der am besten geeigneten Wettkämpfer werden regelmäßige Kaderversichtungen- und trainings abgehalten. Die Termine der Kaderveranstaltungen werden nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vorher angekündigt, die Ausschreibung hierzu soll mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. Der Kadertrainer ist berechtigt, auch andere Veranstaltungen als die des KenVO als Kaderveranstaltungen festzulegen. Wettkämpfer, die sich für eine Nominierung bei Wettkämpfen des DKenB empfehlen wollen, sind verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko an den Veranstaltungen des KenVO-Kaders teilzunehmen. Für die notwendige Ausrüstung sowie deren Pflege hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.

Die Anmeldung zum Kader hat spätestens binnen drei Wochen nach dem ersten Sichtungstraining beim Kadertrainer bzw. Kadermanager zu erfolgen. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Besitz einer regelkonformen Wettkampfausrüstung sowie Rüstungserfahrung. Minderjährige benötigen zur Anmeldung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung zum Kader beinhaltet die verbindliche Erklärung des Teilnehmers, im Falle einer Nominierung auch an den Wettkämpfen des DKenB teilzunehmen. Ist der Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert, an Kaderveranstaltungen oder Wettkämpfen des DKenB teilzunehmen, hat er die Verhinderung unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Kadertrainer bzw. Kadermanager mitzuteilen. Teilnehmer, die zu unregelmäßig an Kaderveranstaltungen teilnehmen, Kaderveranstaltungen wiederholt stören oder aus sonstigen, wichtigen Gründen für eine weitere Teilnahme am Kader nicht in Frage kommen, können vom Kadertrainer aus dem Kader gestrichen bzw. nicht in den Kader aufgenommen werden. Ein klagbarer Anspruch auf Aufnahme in den Kader bzw. Nominierung zu den Veranstaltungen des DKenB besteht nicht.

Die Teilnahme am 1. Kadertraining des KenVO steht jedem Mitglied eines dem KenVO angeschlossenen Vereins offen, soweit es über einen gültigen Pass des DKenB verfügt. Die Teilnahme an den folgenden Kaderveranstaltungen steht lediglich angemeldeten Kadermitgliedern und Mitgliedern des die Kaderveranstaltung ausrichtenden Vereins mit gültigem Kendopass offen. Soweit im Rahmen der Kaderveranstaltung ein offenes Ji-Geiko durchgeführt wird, sind hieran alle Mitglieder eines dem DKenB angeschlossenen Vereins mit gültigem Kendopass teilnahmeberechtigt.

Das Training bzw. die sonstigen Kaderveranstaltungen werden vom Kadertrainer in eigener Verantwortung geleitet. Ziel des Kadertrainings soll neben der Auswahl der geeignetsten Wettkämpfer und deren sportlicher Fortentwicklung auch die Heranführung von Nachwuchssportlern an das Kaderniveau sein. Der Kadertrainer soll auch die Betreuung der Wettkämpfer auf Wettkämpfen des DKenB vornehmen. Der Kadermanager unterstützt den Kadertrainer in der Organisation der Durchführung von Kaderveranstaltungen, Verwaltung der Kadermitglieder und Meldungen der Wettkämpfer entsprechend den Regularien des DKenB. Der Kadertrainer und -manager werden von der Mitgliederversammlung des KenVO bestellt. Soweit ein Wechsel in der Person des Kadertrainers bzw. -managers nötig ist, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Kadertrainer bzw. -manager zu bestimmen, der in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Nominierung zu Wettkämpfen des DKenB sowie die Mannschaftsaufstellung bei Turnieren erfolgt durch den Kadertrainer. Grundsätzlich werden bei der Nominierung nur Bewerber berücksichtigt, die nach vorstehenden Grundsätzen am Kadertraining teilgenommen haben. Der Kadertrainer ist berechtigt, aus wichtigem Grund auch Bewerber zu nominieren, die keine Kadermitglieder sind. Als wichtiger Grund gelten z.B. Vereinswechsel in das Gebiet des KenVO nach dem Anmeldeschluss, Wiedergenesung nach längerer Verletzung bzw. Krankheit, das Erreichen von Altersgrenzen, soweit eine vorgehende Kaderteilnahme hierdurch nicht möglich war etc. Wettkampferfolge auf Turnieren, insbesondere wenn diese in der Vergangenheit liegen bzw. mit den Anforderungen an eine Deutsche Meisterschaft nicht vergleichbar sind, gelten alleine noch nicht als wichtiger Grund.



§ 11 Verbandslogo

Wettkämpfer, die für den KenVO auf Veranstaltungen des DKenB starten, sollen ein regelkonformes Zekken mit dem Logo des KenVO erhalten. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. Der Wettkämpfer ist verpflichtet, das Zekken des KenVO während des Wettbewerbes, für welchen er nominiert wurde, zu tragen. Bei Kaderveranstaltungen soll das Kadermitglied das Zekken des KenVO zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühles des Kaders tragen.

Auf öffentlichen Veranstaltungen darf das Zekken nur getragen werden, soweit dem keine Regelungen des Veranstalters entgegenstehen und der Wettkämpfer noch aktives Mitglied des Kaders des KenVO ist. Vorstandsmitglieder des KenVO sowie der Kadertrainer und -manager sind berechtigt, ein Zekken mit KenVO-Logo zu tragen, solange sie ihr Amt oder ihre Funktion ausüben. Der Vorstand kann weiteren Personen gestatten, ein Zekken mit dem Logo des KenVO zu tragen, wobei Umfang und Dauer der Befugnis festzulegen sind. Der Vorstand kann die Erlaubnis zum Tragen eines Zekken ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Aus dem Recht zum Tragen eines Zekken mit dem Logo des KenVO folgt kein Recht einer Nutzung, Verwertung oder sonstigen Verwendung des Logos des KenVO im Übrigen.

§ 12 weitere Angelegenheiten

Angelegenheiten, welche in dieser Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des KenVO.

§ 13 Inkrafttreten

Die Sportordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.